## Stromkennzeichnungsverordnung – Novelle 2013 Ende der Begutachtungsfrist: 31. Oktober 2013

# Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung, SKV) geändert wird (Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2013, SKV-Novelle 2013)

Auf Grund des § 79 Abs. 11 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 wird die Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung, SKV), BGBl. II Nr. 310/2011, wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige § 2 erhält die Absatzbezeichnung (1) und lautet:
  - "(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- 1. "Stromhändler" Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern und gemäß § 78 Abs. 1 und 2 ElWOG 2010 zur Stromkennzeichnung verpflichtet sind;
- 2. "Pumpspeicherbetreiberkonto" ein in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank für jedes Pumpspeicherkraftwerk eingerichtetes Konto."
- 2. Nach § 2 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:
  - "(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 EIWOG 2010.
- (3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden."
- 3. In § 3 Abs. 2, 3 und 8 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Jahresabrechnung)".
- 4. In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck "Wind- und Sonnenenergie" durch "Windenergie, Sonnenenergie" ersetzt.
- 5. In § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 73 ElWOG 2010" durch "§ 73 Abs. 1 ElWOG 2010" ersetzt.
- 6. § 7 Abs. 1 lautet:
- "(1) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, dass ein Nachweis nicht den bundes- oder landesgesetzlichen Vorgaben oder den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird dieser Nachweis von der E-Control nicht für die in §§ 79 und 79a ElWOG 2010 und die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke anerkannt."
- 7. § 8 Abs. 2 lautet:
- "Stromhändler, die im Jahr 2014 Strom unbekannter Herkunft in ihrem Versorgermix ausweisen, haben die Strommengen, die sie an Haushaltskunden liefern, getrennt in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank auszuweisen. Die Stromkennzeichnung kann die zusätzliche Angabe enthalten, dass der an Haushaltskunden gelieferte Strom mit Nachweisen belegt wurde."
- 8. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

### "Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke

- § 8a. (1) Jeder Netzbetreiber, an dessen Netz ein Pumpspeicherkraftwerk angeschlossen ist, hat in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank bis zum Monatsletzten des Folgemonats für jedes Pumpspeicherkraftwerk getrennt, jene Mengen an Elektrizität zu melden,
  - 1. die im Vormonat für den Pumpvorgang geliefert wurden;
  - 2. die durch das jeweilige Pumpspeicherkraftwerk erzeugt wurden.
- (2) Der Betreiber eines Pumpspeicherkraftwerks muss sicherstellen, dass binnen 14 Tagen nach Meldung gemäß Abs. 1 gültige Nachweise in Höhe der gemäß Abs. 1 Z 1 abgegebenen Meldung auf sein Pumpspeicherbetreiberkonto transferiert wurden.
- (3) Die auf das Pumpspeicherbetreiberkonto transferierten Nachweise, abzüglich der gemäß § 79a Abs. 2 Satz 2 ElWOG 2010 gelöschten Nachweise, sind als Nachweis für die Erzeugung elektrischer Energie durch das Pumpspeicherkraftwerk heranzuziehen. Für die Menge an Elektrizität, die durch natürlichen Zufluss erzeugt wird, gilt § 10 Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011). Erfolgt keine Auswahl bestimmter auf das Pumpspeicherkonto transferierter Nachweise durch den Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks, werden die Nachweise mit dem ältesten Erzeugungsdatum zuerst herangezogen.

## Stromkennzeichnungsverordnung – Novelle 2013 Ende der Begutachtungsfrist: 31. Oktober 2013

- (4) Nachweise, die nach Ablauf von drei Monaten nicht als Nachweise im Sinne des Abs. 3 herangezogen wurden, können vom Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks mit Nachweisen für Strom aus dem gleichen Primärenergieträger ersetzt werden.
- (5) Am Ende jedes Kalenderjahres sind auf Grund eines von § 79a Abs. 2 Satz 2 ElWOG 2010 abweichenden Wirkungsgrads des Pumpspeicherkraftwerks fehlende Nachweise innerhalb von 14 Tagen vom Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks auf sein Pumpspeicherbetreiberkonto zu transferieren. In Abweichung von Abs. 3 können solche fehlenden Nachweise auch von Pumpspeicherbetreiberkonten, die auf Grund eines abweichenden Wirkungsgrades einen Überschuss an Nachweisen aufweisen, transferiert werden."
- 9. Die Abschnittsbezeichnung des 4. Abschnitts lautet "Schlussbestimmungen".
- 10. Die Überschrift zu § 9 lautet:

#### "Inkrafttreten und Außerkrafttreten"

- 11. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- "(3) § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8a Abs. 1, 2, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 8a Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2013 tritt mit 1. April 2014 in Kraft.
  - (4) § 4 Abs. 3 bis 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."
- 12. § 10 entfällt.

Der Vorstand

DI Walter Boltz

DI (FH) Mag.(FH) Martin Graf, MBA